

Florian Kriener

Proteste und Intervention

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier
Protestbewegungen im Völkerrecht



Nomos

<https://doi.org/10.5771/9783748919704-1>, am 10.07.2024, 11:33:18
Open Access –  – <https://www.nomos-elibrary.de/agb>

Beiträge zum
ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Herausgegeben von
der Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V.,
vertreten durch Prof. Dr. Armin von Bogdandy
und Prof. Dr. Anne Peters

Band 327

Florian Kriener

Proteste und Intervention

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier
Protestbewegungen im Völkerrecht



Nomos

Die Open-Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch die Max-Planck-Gesellschaft.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2023

1. Auflage 2024

© Florian Kriener

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1431-6
ISBN (ePDF): 978-3-7489-1970-4

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748919704>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beruht auf meiner Dissertation, die im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen wurde.

Als ich mich im Herbst 2019 auf die Suche nach einem Promotionsthema begab, begeisterte und frustrierte mich das völkerrechtliche Interventionsverbot immer wieder. Das Interventionsverbot ist Gegenstand vieler wissenschaftlicher Arbeiten und prägt gleichzeitig den völkerrechtlichen Diskurs in der Praxis. Allerdings sind Inhalt und Anwendung des Interventionsverbots derart umstritten, dass mitunter an dessen Normativität gezweifelt wird. Dieses Spannungsfeld wollte ich im Rahmen der Dissertation näher beleuchten.

Mein Betreuer, Prof. Dr. Christian Marxsen, hat mich bei jedem Schritt dieses Vorhabens unterstützt und gefördert. Bereits während meines Studiums konnte ich als wissenschaftliche Hilfskraft in seiner Forschungsgruppe „Shades of Illegality in International Peace and Security Law“ erste wissenschaftliche Einblicke gewinnen. Prof. Marxsen ermunterte mich in der Folge auch zur Promotion und diskutierte mit mir verschiedene Varianten des Interventionsverbots, bis ich schlussendlich die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen als Fokus wählte. Für seine Unterstützung und sein Vertrauen bin ich ihm sehr dankbar.

In Prof. Dr. Anne Peters hatte ich darüber hinaus eine Zweitbetreuerin, die mich an viele wichtige Debatten heranführte, mir entscheidende Ratschläge zu meinen Texten gab und mich in ihre anregende Dienstagsrunde und weitere Forschung einband. Dafür sowie für ihre Literatur- und Leseempfehlungen danke ich herzlich. Außerdem war mein Forschungsaufenthalt am King's College London im Sommer 2022 ein wichtiger Moment, um meine Gedanken zu ordnen. Ich danke Prof. Dr. Holger Hestermeyer für diese Möglichkeit. Prof. Dr. Bernd Grzeszick danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Aufgrund der ideellen und finanziellen Förderung im Rahmen der Promotionsstipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes und der Heinrich-Böll-Stiftung konnte ich mein Promotionsvorhaben zielstrebig verfolgen und meinen Horizont jenseits der Rechtswissenschaften erweitern.

Ich hatte das große Glück, schon als Student im dritten Semester das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Rahmen meiner Teilnahme am Jessup-Moot-Court kennenzulernen.

Aufgrund der hochmotivierten Mitarbeiter*innen, der fantastischen Bibliothek und der Vielzahl an Gastwissenschaftler*innen war das Institut der ideale Ort für meine Forschung und eine stete Quelle der Inspiration. Besonders möchte ich dabei Dr. Carolyn Moser und Dr. Robert Stendel danken, die mir vieles erklärten und immer ein offenes Ohr für mich hatten. Neben der Arbeit an der Dissertation wurde ich im Institut zum Nachdenken über viele andere Fragen des Völkerrechts angeregt. Durch Dr. Mariela Morales Antoniazzi, Alina Ripplinger und Prof. Dr. Armin von Bogdandy konnte ich wichtige Einblicke in die Bedeutung von Menschenrechten in Lateinamerika gewinnen. Mit den weiteren Mitgliedern der Shades-Forschungsgruppe diskutierten wir intensiv über die völkerrechtlichen Voraussetzungen der Gewaltanwendung. Hierfür danke ich Julius Bayón, Leonie Brassat, Lukas Hemmje, Felix Herbert, Charlotte Magnus, Paula Jenner und Dr. Alexander Wentker.

Darüber hinaus waren die gemeinsamen Mittagessen im Kreis der Kolleg*innen sowie die Montags- und Dienstagsrunden ein wesentlicher Aspekt für meinen wissenschaftlichen Fortschritt. In diesen offenen Foren konnte ich immer wieder neue Anregungen schöpfen und meine Ideen schärfen. Für diese Austausche danke ich insbesondere Dr. Richard Dören, Julia Emtseva, Dr. Philipp Glahé, Dr. Laura Hering, Dr. Tom Sparks, Erik Tuchtfeld, Dr. Pedro Villarrael Lizárraga und Moritz Vinken.

Jenseits des Instituts konnte ich mich stets auf mein Umfeld in Heidelberg verlassen. Ich danke Sunanjay, Jork, Luise, Felix, Albert, Martin und Tabea für Ihre Freundschaft.

Mein größter Dank gebührt Anina. Sie stand in den Promotionsjahren immer an meiner Seite, war gerade in der pandemiegezeichneten Anfangsphase meine wichtigste Gesprächspartnerin und hat durch ihre Korrekturen mein Manuskript erst abgabebereit gemacht. Ohne sie hätte ich nicht angefangen zu promovieren und die Dissertation erst recht nicht beendet.

Meine Eltern sind in vielerlei Hinsicht die Inspiration für diese Arbeit. Sie haben mir beigebracht, immer neugierig zu bleiben und meine Ziele mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu verfolgen. Ihr persönlicher und beruflicher Einsatz für Demokratie und Menschenrechte hat mich immer schon begeistert und den Anlass gegeben, über die vielschichtige Beziehung zwischen Souveränität, Demokratie und Menschenrechte nachzudenken. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, Dezember 2023

Florian Kriener

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis | 11 |
| Abkürzungsverzeichnis | 21 |
| § 1 Einleitung | 25 |
| Teil 1: Methode und Begriff | 41 |
| § 2 Methodik | 41 |
| § 3 Untersuchungsgegenstand | 67 |
| Teil 2: Der rechtliche Rahmen | 117 |
| § 4 Interventionsverbot | 117 |
| § 5 Das völkerrechtliche Demokratieprinzip | 167 |
| § 6 Menschenrechte | 221 |
| Teil 3: Die Staatenpraxis | 275 |
| § 7 Der Arabische Frühling in Ägypten 2011 | 278 |
| § 8 Die Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013/14 | 319 |
| § 9 Die sudanesische Revolution 2018/19 | 363 |
| § 10 Die venezolanische Protestbewegung 2019 | 395 |
| § 11 Die Proteste in Hongkong 2019-2020 | 455 |
| Teil 4: Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht | 505 |
| § 12 Wenig Konsens, viel Dissens: Die Staatenpraxis im Vergleich | 506 |

| | |
|---|-----|
| § 13 Dissens und Völkerrecht | 559 |
| § 14 Proteste in einer polarisierten Welt | 599 |
| English Summary | 611 |
| Annex 1 – Unterstützungsformen und ihre Bewertung durch Staaten | 623 |
| Annex 2 – Völkerrechtliche Regulierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen | 627 |
| Annex 3 – Liste der unterstützenden und opponierenden Staaten | 629 |
| Annex 4 – Staatenpraxis auf Weltkarte | 633 |
| Material- und Literaturverzeichnis | 635 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 21 |
| § 1 Einleitung | 25 |
| Proteste und Einflussnahmen ausländischer Staaten | 30 |
| Menschenrechte, Demokratie und Proteste | 32 |
| Fragestellung | 36 |
| Teil 1: Methode und Begriff | 41 |
| § 2 Methodik | 41 |
| A. Die völkerrechtlichen Rechtsquellen | 42 |
| B. Methodik der Fallauswahl und Fallauswertung | 48 |
| I. Fallauswahl | 53 |
| II. Fallauswertung | 56 |
| C. Methodische Einzelfragen | 57 |
| I. Was zählt als Staatenpraxis? | 57 |
| II. Schweigen im Völkerrecht | 60 |
| III. Die Rolle und Bedeutung von „specially affected states“ | 62 |
| IV. Politik und Völkergewohnheitsrecht | 63 |
| D. Gang der Bearbeitung | 65 |
| § 3 Untersuchungsgegenstand | 67 |
| A. Begriffsfindung: Gewaltfreie Protestbewegung | 68 |
| I. Völkerrechtliche Begriffe | 68 |
| 1. Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung | 68 |
| 2. Friedliche Versammlungen | 70 |
| 3. Recht zum friedlichen Protest | 71 |
| 4. „People Power Movements“ | 72 |
| 5. Ziviler Ungehorsam | 73 |
| 6. „Social Movements“ | 74 |
| 7. Volksaufstand | 74 |
| 8. Demokratische Revolution | 76 |

| | |
|--|-----|
| 9. Nationale Befreiungsbewegung | 76 |
| II. Sozialwissenschaftliche Begriffe | 77 |
| 1. „Satyagrahā“ | 77 |
| 2. Gewaltfreie Aktion | 78 |
| 3. Ziviler Widerstand | 80 |
| 4. Ziviler Ungehorsam | 81 |
| 5. Gewaltfreie Protestbewegung | 82 |
| B. Merkmale gewaltfreier Protestbewegungen | 84 |
| I. Bewegung | 84 |
| II. Ziel des Regierungs- oder Systemwechsels | 86 |
| III. Außerinstitutionelle Auseinandersetzungsformen und Ziele | 87 |
| IV. Gewaltfreiheit | 89 |
| 1. Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen nach Art. 2 Abs. 4 VNCh | 90 |
| 2. Verbot der Unterstützung eines gewalttätigen Regierungsumsturzes | 90 |
| 3. Gewaltfreie Versammlung | 91 |
| a. Gewalt durch Bewaffnung | 91 |
| b. Gewalt durch Gesetzesverstoß | 91 |
| c. Gewalt als Überschreitung einer physischen Kraftschwelle | 92 |
| d. Gewalttätige Absicht | 93 |
| e. Zusammenfassung | 93 |
| 4. Gewalt und Protestbewegungen | 94 |
| V. Definition: gewaltfreie Protestbewegungen | 95 |
| C. Staatliche Unterstützung | 96 |
| I. Formen der Unterstützung | 96 |
| 1. Finanzierung | 97 |
| 2. Ausbildung und Beratung | 98 |
| 3. Anerkennung und Aberkennung | 99 |
| 4. Unterstützungsbekundungen und menschenrechtliche Kritik | 100 |
| 5. Sanktionierung der Zielregierung | 101 |
| 6. Thematisierung in internationalen Organisationen | 102 |
| 7. Transitionsanreize | 102 |
| 8. Zusammenfassung | 102 |

| | |
|---|------------|
| II. Staatlichkeit | 103 |
| 1. Halbstaatliche Demokratieförderorganisationen | 105 |
| a. National Endowment for Democracy | 106 |
| b. Deutsche politische Stiftungen | 109 |
| c. Weitere halbstaatliche Demokratieförderinstitutionen | 112 |
| 2. Internationale Organisationen | 113 |
| III. Definition: staatliche Unterstützung | 115 |
| D. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen | 115 |
| Teil 2: Der rechtliche Rahmen | 117 |
| § 4 Interventionsverbot | 117 |
| A. <i>Domaine réservé</i> | 118 |
| I. Völkerrechtliche Regulierung und die <i>domaine réservé</i> | 121 |
| II. Durchsetzungsmechanismen und Herauslösung | 123 |
| III. Protestbewegungen und <i>domaine réservé</i> | 127 |
| B. Zwangswirkung | 127 |
| I. Anerkannte Zwangskonstellationen | 128 |
| 1. Verbot der militärischen Intervention, insbesondere zum Regierungswechsel | 128 |
| 2. Unterstützungsverbot | 132 |
| II. Zwang | 136 |
| 1. Zwang im Konkreten: Verbot der subversiven Intervention | 137 |
| 2. Zwang im Allgemeinen: Nicht-militärische Einflussmaßnahmen | 141 |
| 3. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen in der Grauzone | 143 |
| III. Einmischung | 146 |
| 1. Regel der territorialen Souveränität | 149 |
| 2. Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace | 150 |
| IV. Zwangswirkung und Grauzone | 156 |
| C. Rechtfertigung | 157 |
| I. Zustimmung | 158 |
| II. Gegenmaßnahme | 159 |

| | |
|--|-----|
| D. Die Unterstützung von Protesten und das Interventionsverbot | 164 |
| § 5 Das völkerrechtliche Demokratieprinzip | 167 |
| A. Demokratie im Völkerrecht | 167 |
| I. Das Verbot von Apartheid und faschistischen Regierungen | 169 |
| II. Die Entwicklungen seit 1989 | 171 |
| III. Grundlagen der Demokratie im Völkerrecht | 173 |
| 1. Das Recht zur politischen Partizipation | 174 |
| 2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker | 179 |
| 3. Praxis der Staaten und internationalen Organisationen | 182 |
| a. Verbreitung der Demokratie als Regierungsform | 182 |
| b. Handlungen und Resolutionen der Vereinten Nationen | 184 |
| c. Regionale Demokratiegebote | 187 |
| 4. Zusammenfassung | 190 |
| IV. Demokratie und das Interventionsverbot | 190 |
| B. Das Demokratieprinzip und gewaltfreie Protestbewegungen | 192 |
| I. Das Recht zum gewaltfreien und pro-demokratischem Protest | 193 |
| 1. Das Recht zum anti-kolonialen Widerstand | 194 |
| 2. Das Recht zur pro-demokratischen Revolution | 196 |
| a. Gewaltfreie Revolutionen und das Verbot des UCG | 198 |
| b. Berechtigung zur gewaltfreien und pro-demokratischen Revolution | 203 |
| 3. Zusammenfassung | 206 |
| II. Die internationale Förderung der Demokratie und gewaltfreie Proteste | 207 |
| 1. Externe Demokratieförderung im Völkerrecht | 208 |
| a. Konsensuale Demokratieförderung | 208 |
| b. Nicht-konsensuale Demokratieförderung | 210 |
| c. Militärische Demokratieförderung | 214 |
| 2. Unterstützung von Protestbewegungen als Demokratieförderung | 216 |
| C. Pro-demokratischer Protest und ausländische Unterstützung | 219 |

| | |
|--|-----|
| § 6 Menschenrechte | 221 |
| A. Der menschenrechtliche Schutz des Protests | 222 |
| I. Recht auf freie Meinungsäußerung | 223 |
| 1. Art. 20 Abs. 2 und 19 Abs. 3 Ipbürg | 224 |
| 2. Art. 5 Abs. 1 Ipbürg | 225 |
| 3. Forderung nach einem demokratischen und gewaltfreien Regierungswechsel | 227 |
| 4. Kontext und Forderung | 229 |
| II. Versammlungsrecht | 230 |
| 1. Zeitliche Ausdehnung des Versammlungsrechts | 231 |
| 2. Physische Infrastruktur einer Versammlung | 234 |
| 3. Gewaltfreiheit und „direct action“ | 235 |
| 4. Zusammenfassung | 242 |
| III. Vereinigungsrecht | 242 |
| IV. Recht auf politische Partizipation | 245 |
| V. Streikrecht | 249 |
| VI. Recht auf Protest? | 251 |
| B. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Menschenrechtssystem | 255 |
| I. Ausländische Unterstützung von Vereinigungen | 255 |
| 1. IPbürg | 256 |
| 2. EMRK | 260 |
| 3. AMRK | 264 |
| 4. ACMRV | 265 |
| II. Ausländische Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen | 266 |
| 1. Ausnahme für die Finanzierung von politischen Parteien | 267 |
| 2. Keine Ausnahme für die Finanzierung von „politischen“ Vereinigungen | 269 |
| 3. Zwischen „normalen“ Vereinigungen und politischen Parteien | 269 |
| 4. An Protestbewegungen beteiligte Vereinigungen | 270 |
| C. Menschenrechte, Proteste und ausländische Finanzierung | 272 |

| | |
|---|-----|
| Teil 3: Die Staatenpraxis | 275 |
| § 7 Der Arabische Frühling in Ägypten 2011 | 278 |
| A. 18 Tage des Protests | 279 |
| B. Gewaltfreiheit | 284 |
| C. Die ausländische Unterstützung der ägyptischen Protestbewegung | 287 |
| I. Unterstützungsbekundungen | 287 |
| II. Transitionsanreize | 294 |
| III. Einflussnahme auf das Militär | 297 |
| IV. Finanzierung | 299 |
| V. Sanktionen | 306 |
| D. Ein weitreichender Konsens | 307 |
| I. Unterstützung als Förderung von Menschenrechten, friedlichen Lösungen und Demokratie | 309 |
| II. Grenzen der Unterstützung | 311 |
| III. Rezeption | 313 |
| § 8 Die Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013/14 | 319 |
| A. Vom Assoziierungsabkommen zur Absetzung Janukowitschs: Dynamik der Euromaidan Revolution | 320 |
| B. Gewaltfreiheit | 323 |
| I. Die Euromaidan Proteste als gewalttätiger Aufstand | 324 |
| II. Die Euromaidan Bewegung als gewaltfreie Protestbewegung | 326 |
| III. Gemeinsame Definition, unterschiedliche Gewichtung | 327 |
| C. Die ausländische Unterstützung der Euromaidan Protestbewegung | 329 |
| I. Kritik an der ukrainischen Regierung | 330 |
| II. Unterstützungsbekundungen | 332 |
| III. Präsenz auf dem Maidan-Platz | 334 |
| IV. Finanzierung und Ausbildung | 337 |
| V. Sanktionen | 341 |
| VI. Transitionsanreize | 342 |

| | |
|--|-----|
| D. Exkurs: Verfassungswidriger Coup d'État oder parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel: Die Legitimität der Post-Janukowitsch Regierung | 343 |
| I. Coup d'État | 347 |
| II. Parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel | 348 |
| III. Die Legitimität der Interimsregierung: Eine Frage der Demokratie | 350 |
| E. Vielschichtige Differenzen | 354 |
| I. Erweiterung des Unterstützungsverbots | 354 |
| II. Unterstützung für eine selbstbestimmte Zukunft | 356 |
| III. Opinio juris und eigene Handlungen | 358 |
| § 9 Die sudanesische Revolution 2018/19 | 363 |
| A. Von Brot zu Systemkritik: Die Proteste gegen Al-Bashir 2018-19 | 363 |
| B. Gewaltfreiheit | 367 |
| C. Die ausländische Unterstützung zugunsten der sudanesischen Proteste | 369 |
| I. Thematisierung in Internationale Organisationen | 369 |
| II. Thematisierung in regionalen Organisationen | 371 |
| III. Menschenrechtliche Kritik | 374 |
| IV. Unterstützungsbekundungen | 376 |
| V. Transitionsanreize | 379 |
| VI. Nicht-Anerkennung der militärischen Übergangsregierung | 383 |
| VII. Finanzierung und Ausbildung | 384 |
| VIII. Sanktionen | 390 |
| IX. Diplomatische Unterstützung | 390 |
| D. Begrenzte Kritik | 391 |
| § 10 Die venezolanische Protestbewegung 2019 | 395 |
| A. Von umstrittenen Neuwahlen zum Aufruf zur Meuterei: Die Proteste in Venezuela 2019 | 395 |
| B. Gewaltfreiheit und außerinstitutionelle Ziele | 401 |
| I. Proteste, Gewalt und das Militär | 401 |
| 1. Gewalt im Zusammenhang mit den humanitären Hilfslieferungen vom 23. Februar 2019 | 402 |

| | |
|---|-----|
| 2. Die Rolle des US-Militärs | 404 |
| 3. Aufrufe zur Meuterei | 405 |
| II. Zwischen Straße und Verfassung | 408 |
| C. Die ausländische Unterstützung der venezolanischen Protestbewegung | 409 |
| I. Anerkennung der Interimsregierung | 410 |
| 1. Begründungen der Anerkennung | 411 |
| a. Die Legitimität der Guaidó-Regierung | 411 |
| b. Funktion der Anerkennung | 414 |
| 2. Anerkennung als Intervention | 415 |
| 3. Demokratische Legitimität als gemeinsamer Ausgangspunkt | 417 |
| 4. Völkerrechtliche Einordnung der Anerkennung | 418 |
| II. Rolle und Kompetenz internationaler Organisationen | 419 |
| 1. Thematisierung im Sicherheitsrat | 419 |
| 2. Maßnahmen der OAS | 422 |
| III. Unterstützungsbekundungen | 424 |
| IV. Ultimaten | 428 |
| V. Humanitäre Hilfe | 429 |
| VI. Androhung einer militärischen Intervention | 431 |
| VII. Diplomatische Unterstützung | 433 |
| VIII. Sanktionen | 436 |
| IX. Finanzierung | 441 |
| X. Verfügungsgewalt über venezolanisches Staatsvermögen | 444 |
| D. Demokratie als unilateral durchsetzbare Norm? | 446 |
| I. Souveränität als Schild gegen jegliche Einflussnahme | 447 |
| II. Unterstützung als Durchsetzung des regionalen Demokratiegebots | 449 |
| III. Gemeinsamkeiten und Unterschiede | 453 |
| §11 Die Proteste in Hongkong 2019-2020 | 455 |
| A. Vom Auslieferungsgesetz zum Nationalen Sicherheitsgesetz | 455 |
| B. Gewaltfreiheit | 461 |
| C. Die ausländische Unterstützung der Hongkonger Protestbewegung | 466 |
| I. Thematisierung in VN-Organen | 467 |

| | |
|---|------------|
| II. Unterstützungsbekundungen | 472 |
| III. Treffen mit führenden Protestierenden | 479 |
| IV. Diplomatische und konsularische Unterstützung | 481 |
| V. Sanktionen | 484 |
| VI. Finanzierung | 493 |
| D. Einmischungsschwelle v. Menschenrechts- und Demokratieförderung | 497 |
| I. Verbot der Einmischung | 497 |
| II. Durchsetzung der Joint Declaration und Förderung von Menschenrechten und Demokratie | 499 |
| III. Die Polarisierung des Interventionsverbots | 501 |
| Teil 4: Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht | 505 |
| § 12 Wenig Konsens, viel Dissens: Die Staatenpraxis im Vergleich | 506 |
| A. Konsens | 507 |
| I. Kritik der menschenrechtlichen Situation | 508 |
| II. Verbot der gewalttätigen Unterstützung | 514 |
| III. Verbot der Unterstützung gewalttätiger Protestbewegungen | 515 |
| IV. Verbot der Steuerung oder Kontrolle einer gewaltfreien Protestbewegung | 521 |
| V. Zusammenfassung | 526 |
| B. Dissens | 527 |
| I. Unterstützungsbekundungen | 527 |
| II. Transitionsanreize | 529 |
| III. Thematisierung in internationalen und regionalen Organisationen | 531 |
| IV. Präsenz von und Treffen mit Regierungsvertreter*innen | 535 |
| V. Finanzierung und Ausbildung | 536 |
| VI. Sanktionen und Sanktionsandrohungen | 542 |
| VII. Anerkennung | 545 |
| VIII. Einfluss auf das Militär | 547 |
| IX. Weitere Maßnahmen | 548 |
| C. Divergierende Anwendung gleicher Regeln | 549 |
| I. Demokratie im Völkerrecht | 550 |

| | |
|--|-----|
| II. Regionale Unterschiede | 555 |
| § 13 Dissens und Völkerrecht | 559 |
| A. Lotus-Ansatz | 560 |
| B. Spionage-Ansatz | 565 |
| C. Deduktiver Ansatz | 572 |
| I. Souveränitätsorientiert | 573 |
| II. Demokratieorientiert | 576 |
| III. Menschenrechtsorientiert | 579 |
| IV. Zwischenergebnis | 582 |
| D. Dissens und seine Funktion im Recht | 582 |
| I. Interventionsverbot | 585 |
| 1. Domaine réservé und völkerrechtliche Regeln | 585 |
| 2. Zwangsschwelle | 588 |
| II. Durchsetzung des Demokratiegebots und der Menschenrechte | 590 |
| III. Anwendung, abstrakt-genereller Inhalt oder Geltung | 591 |
| E. Die Rechte zweier Staatengruppen | 592 |
| F. Entscheidungen in der Grauzone | 595 |
| § 14 Proteste in einer polarisierten Welt | 599 |
| A. Aspekte der völkerrechtlichen Regulierung | 600 |
| B. Ausblick im Lichte der russischen Aggression gegen die Ukraine | 607 |
| English Summary | 611 |
| Annex 1 – Unterstützungsformen und ihre Bewertung durch Staaten | 623 |
| Annex 2 – Völkerrechtliche Regulierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen | 627 |
| Annex 3 – Liste der unterstützenden und opponierenden Staaten | 629 |
| Annex 4 – Staatenpraxis auf Weltkarte | 633 |
| Material- und Literaturverzeichnis | 635 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| a.A. | andere Auffassung |
| Abs. | Absatz |
| ACDEG | African Charter on Elections, Democracy and Governance |
| ACHPR | African Commission on Human and Peoples' Rights |
| ACMRV | Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker |
| Ad. Op. | Advisory Opinion |
| AEMR | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| AfrKommMR | Afrikanische Kommission für die Rechte der Völker und Menschen |
| AJIL | The American Journal of International Law |
| AMRK | Amerikanischen Menschenrechtskonvention |
| Appl. | Application |
| ARSIWA | Articles on the Responsibility of States for International Wrongful Acts |
| Art. | Artikel |
| AU | Afrikanische Union |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| CERD | International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination |
| CSTO | Collective Security Treaty Organization |
| CUP | Cambridge University Press |
| DARIO | Draft Articles on the Responsibility of International Organizations |
| KPD | Kommunistischen Partei Deutschlands |
| e.g. | for example |
| ECOWAS | Economic Community of West African States |
| EED | European Endowment for Democracy |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| EJIL | The European Journal of International Law |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| et al. | und weitere |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| FES | Friedrich-Ebert-Stiftung |
| FOIA | Freedom of Information Act |
| GV | Generalversammlung der Vereinten Nationen |
| HKHRDA | Hong Kong Human Rights and Democracy Act |
| HRC | Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen |
| Hrsg. | Herausgeber*in |
| IAGMR | Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| IAKommMR | Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission |
| IFG | Informationsfreiheitsgesetz |
| IGAD | Intergovernmental Authority on Development |
| IGH | Internationaler Gerichtshof |
| ILC | Völkerrechtskommission |
| ILC | International Law Commission |
| IO | Internationale Organisation |
| IPbürg | Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte |
| IPwskR | Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte |
| IStGH | Internationaler Strafgerichtshof |
| ITLOS | International Tribunal for the Law of the Sea |
| KAS | Konrad-Adenauer-Stiftung |
| lit. | litera |
| MERCOSUR | Mercado Común del Sur |
| MPEPIL | Max Planck Encyclopedia of Public International Law |
| MRA | Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen |
| NATO | North Atlantic Treaty Organization |
| NAVCO | Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes |
| NED | National Endowment for Democracy |
| No. | Nummer |

| | |
|-----------------------|---|
| o.g. | oben genannt |
| OAS | Organisation Amerikanischer Staaten |
| OHCHR | Office of the High Commissioner on Human Rights |
| OSZE | Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa |
| OTF | Open Technology Fund |
| OUP | Oxford University Press |
| PCA | Ständiger Schiedsgerichtshof |
| PdVSA | Petróleos de Venezuela |
| PSC | Peace and Security Council of the African Union |
| PSUV | Partido Socialista Unido de Venezuela |
| RCDCS | Regional Centre for Development and Training |
| Rn. | Randnummer |
| s.o. | siehe oben |
| SADC | Southern African Development Community |
| SCO | Shanghai Cooperation Organization |
| sog. | sogennant |
| StIGH | Ständiger Internationaler Gerichtshof |
| Tallinn Manual 2.0 | Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations |
| TIAR | Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance |
| TMC | Transitional Military Council |
| u.a. | unter anderem |
| u.v.m. | und vieles mehr |
| UCG | Unconstitutional Change in Government |
| UNASUR | Unión de Naciones Suramericanas |
| UNOCI | United Nations Operation in Côte D'Ivoire |
| USAID | United States Agency for International Development |
| USD | US-Dollar |
| v. | versus |
| vgl. | vergleiche |
| VN | Vereinte Nationen |
| VNCh | Charta der Vereinten Nationen |
| WHO | Weltgesundheitsorganisation |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| YILC | Yearbook of the International Law Commission |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZaöRV | Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht |
| ZP | Zusatzprotokoll |

§ 1 Einleitung

Der Morgen des 28. Juni 2009 begann für den honduranischen Präsidenten, *Manuel Zelaya*, mit einem abrupten Erwachen. Nachdem Soldaten des honduranischen Militärs in den Präsidentenpalast in Tegucigalpa eingedrungen waren und die präsidiale Leibwache entwaffnet hatten, setzen sie den Präsidenten und seine Familie in ein Flugzeug. Kurz nach seiner Landung in Costa Rica – und noch im Schlafanzug – erklärte *Zelaya* vor der versammelten Presse, dass er Opfer eines illegalen Coup d'État geworden sei.¹ Seinen legitimen und rechtmäßigen Anspruch auf das Präsidentenamt würde er nicht aufgeben. Seine Anhänger*innen rief er zu Protesten gegen den Coup d'État auf.² Diesem Aufruf folgten bereits am 28. Juni tausende Menschen.³ Demonstrationen und andere zivile Widerstandsmethoden fanden in den folgenden Wochen und Monaten regelmäßig in Honduras statt.⁴ Sie übten kontinuierlich Druck gegen die honduranische Interimsregierung aus, um diese zu einer Wiederherstellung der Präsidentschaft *Zelayas* zu bewegen.

Die Interimsregierung hatte sich am Nachmittag des 28. Juni konstituiert, nachdem das honduranische Parlament seinen Sprecher, *Roberto Micheletti*, zum neuen Interimspräsidenten gewählt hatte.⁵ Entgegen der Auf-

-
- 1 *Malkin*, Honduran President Is Ousted in Coup, New York Times, 28.06.2009, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2009/06/29/world/americas/29honduras.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).
 - 2 *Wilkinson/Renderos*, Coup in Honduras: President tells of his 'brutal kidnapping', Los Angeles Times, 29.06.2022, abrufbar unter: <https://www.latimes.com/archives/la-xpm-2009-jun-29-fg-honduras-coup29-story.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); *El Ejército sale a las calles horas después de detener al presidente Zelaya y llevarle a una base aérea*, El Diario Vasco, 28.06.2009, abrufbar unter: <https://www.diariovasco.com/20090628/mas-actualidad/ejercito-sale-calles-horas-200906281842.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022). Dieser Aufruf wurde von Mitgliedern seiner Regierung wiederholt.
 - 3 Human Rights Council, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the violations of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/13/66, 03.03.2010, Rn. 5, 20, 22, 30; *Carroll*, Protesters demand return of ousted Honduran president Manuel Zelaya, The Guardian, 29.06.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2009/jun/29/manuel-zelaya-honduras-coup-protests> (zuletzt abgerufen am 21.07.2022).
 - 4 *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, CUP, Cambridge 2016, 27.
 - 5 Congreso Nacional de Honduras, Decreto Legislativo 141-09, 28.06.2009.

fassung *Zelayas* sah sich die Interimsregierung als verfassungsrechtlich und demokratisch legitimierte Regierung, die zur Bewahrung der Demokratie in Honduras gehandelt habe. Die auf vier Jahre angesetzte Amtszeit von *Manuel Zelaya* war Mitte 2009 kurz vor seinem Ende. Eine Wiederwahl war durch die Verfassung von 1982⁶ ausgeschlossen.⁷ *Zelaya* wollte dennoch bei den Wahlen im November 2009 erneut kandidieren. Zentral für dieses Vorhaben sollte ein Referendum sein, in dem, ebenfalls am 28. Juni, die Bevölkerung eine Verfassungsänderung beschließen sollte, die eine Wiederwahl ermöglichen würde. Nachdem die Vermassungsmäßigkeit des Referendums angezweifelt wurde, änderte *Zelaya* den verbindlichen Charakter der Befragung.⁸ Die Abstimmung vom 28. Juni würde nicht mehr als Referendum stattfinden, sondern als unverbindliche Befragung. Ein Verwaltungsgericht annullierte jedoch das Referendum und jede weitere Volksbefragung zur Amtszeitbegrenzung.⁹ Nach Auffassung des Gerichts würde hierdurch die honduranische Verfassung verletzt. Zudem verabschiedete das Parlament am 24. Juni 2009 ein Gesetz, das Volksbefragungen 180 Tage vor Präsidentschaftswahlen verbat.¹⁰ Darüber hinaus verbat die oberste Wahlbehörde die Befragung und ordnete die Konfiszierung der hierfür vorgesehenen Wahlurnen an.¹¹ Mitglieder der honduranischen Luftwaffe beschlagnahmten daraufhin die Wahlzettel für die Befragung und brachten sie auf einen Luftwaffenstützpunkt in der Nähe von Tegucigalpa. Daraufhin

6 Die 1982 angenommene Verfassung war zuletzt 2006 geändert worden, siehe IAGMR, *Caso López Lone y otros v. Honduras*, Sentencia de 5 de octubre de 2015, 22-23.

7 Constitution of the Republic of Honduras, 20.01.1982:

„Article 237:

The presidential term shall be four years and shall begin on the 27th day of January following the date on which the election was held.

Art. 374:

The foregoing article, this article, the articles of the Constitution relating to the form of government, national territory, the presidential term, the prohibition from reelection to President of the Republic, the citizen who has served as President under any title, and to persons who may not be President of the Republic for the subsequent period may not be amended.”

8 Decreto Ejecutivo PCM-19-2009, 26.05.2009; Decreto Ejecutivo PCM-20-2009, 26.05.2009.

9 Comisión de la Verdad y Reconciliación, *Para que los hechos no se repitan: Informe de la Comisión de la Verdad y la Reconciliación*, 2011, 135.

10 Inter-American Commission on Human Rights, *Honduras: Human Rights and the Coup d'État*, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 55, 30.12.2009, para. 83; Comisión de la Verdad y Reconciliación, *Report of the Truth and Reconciliation Commission*, 2011, 137.

11 Comisión de la Verdad y Reconciliación, *Report of the Truth and Reconciliation Commission*, 2011, 138.

mobilisierte Präsident *Zelaya* seine Anhänger*innen und demonstrierte vor dem Luftwaffenstützpunkt.¹² Aufgrund des Drucks erreichten die Demonstrierenden die Freigabe der Wahlurnen, die in den folgenden Tagen an die Wahllokale ausgegeben wurden.¹³

Aus Perspektive der Interimsregierung bereitete Präsident *Zelaya* hierdurch einen fundamentalen Bruch der Verfassung vor und widersetzte sich allen politischen Institutionen, die ihn hiervon abhalten wollten. Daher sahen sich diese Institutionen dazu berufen, *Zelaya* abzusetzen und einen verfassungskonformen Zustand wiederherzustellen. In diesem Sinne erklärte der Oberste Gerichtshof in einer Pressemitteilung am Nachmittag des 28. Juni, dass der durch das Militär durchgeführte Regierungswechsel verfassungskonform sei.¹⁴ Das Lager um Präsident *Zelaya* sah hingegen in den Handlungen von Militär, Parlament und Oberstem Gerichtshof eine Überschreitung ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Die Absetzung von Präsident *Zelaya* durch das Militär verstoße gegen die honduranische Verfassung und könne nicht durch nachfolgende Erklärungen von Parlament oder Obersten Gerichtshof legitimiert werden.¹⁵

Zwischen den beiden Lagern bestand ein unauflösbarer Konflikt. Beide beriefen sich auf ihre verfassungsmäßige Legitimierung, ihren demokratischen Rückhalt und die rechtswidrigen Handlungen des jeweils anderen Lagers. Zudem bestand keine Institution, die von beiden Lagern als neutral angesehen wurde, da sich alle politischen Institutionen und obersten Gerichte einem der beiden Lager zugeordnet hatten. Eine institutionelle Lösung des fundamentalen Machtkonflikts in Honduras war daher insbesondere für die Anhänger*innen *Zelayas* zunächst keine gangbare Alternative. Sie gründeten daher eine Protestbewegung, die durch fortlaufende Versammlungen, Streiks, strategische Prozessführung und Blockaden des öffentlichen Lebens die Wiederherstellung der Präsidentschaft *Zelayas* forderte.¹⁶

12 Ibid., 139.

13 Ibid., 139-140.

14 Communiqué of the Supreme Court of Justice of June 28, 2009, abgedruckt in *ibid.*, 145.

15 *Barría*, *Zelaya*: "Mi retorno es inminente", BBC Mundo, 18.07.2009, abrufbar unter: https://www.bbc.com/mundo/america_latina/2009/07/090718_0446_zelaya_entrevista_mz (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

16 Palazzolo, Hondurans campaign for the return of former President *Zelaya*, 2009-2011, Global Nonviolent Action Database, 11.05.2013, abrufbar unter: <https://nvdatabase.sw>

„Some conflicts do not yield to compromise and can be resolved only through struggle.”

- Gene Sharp¹⁷

In der Konzeption des Politikwissenschaftlers *Gene Sharp* sind derartige Konstellationen typisch für die Entstehung von gewaltfreien Protestbewegungen. *Sharp* leitet daher sein Standardwerk *The Politics of Nonviolent Action* mit dem obigen Zitat ein. Gewaltfreier Protest sei nicht nur eine Form des passiven Widerstands. Hierdurch würde vielmehr aktiv in einen Machtkonflikt eingegriffen werden, für den es keine institutionellen Lösungsmöglichkeiten gibt. Indem Personen sich in gewaltfreien Protestbewegungen zusammenschließen und gewaltfreie Auseinandersetzungsformen anwenden, entziehen sie einem politischen Gegenüber aktiv die Zustimmung und schwächen dessen Rückhalt in der Bevölkerung.¹⁸ Hierdurch können Machtkonflikte effektiv gelöst werden, ohne dass es zur Anwendung von Gewalt komme.

Sharps These revolutionierte die Forschung der 1960er und 1970er Jahre und hat die Praxis sozialer Auseinandersetzungen seitdem entschieden beeinflusst. Die historisch bevorzugte Lösung für grundlegende soziale Konflikte war über weite Zeit (militärische) Gewalt gewesen.¹⁹ Sofern es innerhalb eines Staates zu einer fundamentalen Auseinandersetzung zwischen einflussreichen sozialen Gruppen gekommen war, verwandelte sich diese Auseinandersetzung regelmäßig in einen Bürgerkrieg.²⁰ Beispielsweise hatten in der Geschichte von Honduras ähnliche Ereignisse wie 2009 mehrfach zu Bürgerkriegen geführt.²¹ *Sharp* war jedoch der Auffassung, dass gewaltfreie Widerstandskampagnen effektiver seien. Im Unterschied zu gewalttätigen Widerstandskampagnen würden diese mehr Teilnehmende anziehen, die Legitimität der anderen Gruppe stärker in Frage stellen und dadurch effektiver zu deren Zusammenbruch führen. Die Hypothese *Sharps* wurde ca. fünfzig Jahre später durch *Erica Chenoweth* und *Maria*

arthmore.edu/index.php/content/hondurans-campaign-return-former-president-zelaya-2009-2011 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

17 *Sharp*, *The Politics of Nonviolent Action*, Part One: Power and Struggle, Extending Horizons Books, Porter Sargent Publishers, Inc., Boston 1973, 3.

18 *Ibid.*, 30 ff.

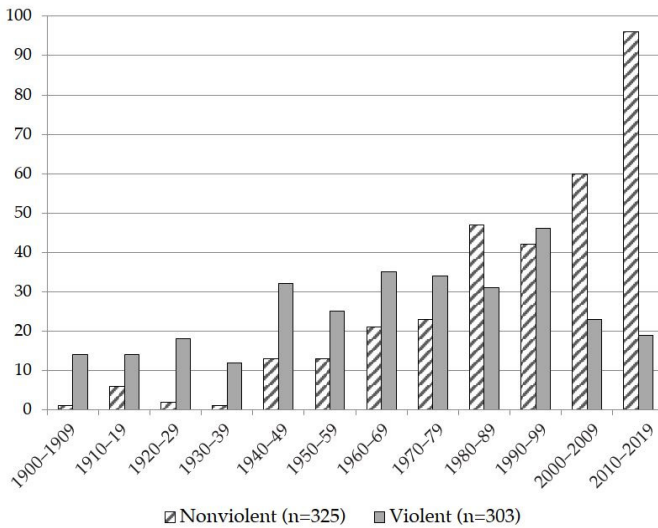
19 Vgl. *Chenoweth*, *The Future of Nonviolent Resistance*, *Journal of Democracy* 31, 2020, 69, 71.

20 Siehe *Armitage*, *Civil Wars: a history in ideas*, Alfred Knopf, New York 2017.

21 *Merrill*, *Honduras: a country study*, Library of Congress, Washington D.C. 1995, 24 ff.

Stephan empirisch belegt.²² Zudem haben sich gewaltfreie Handlungsformen gegenüber gewalttätigen Auseinandersetzungsformen als bevorzugte Form sozialer Auseinandersetzungen herausgebildet (siehe Grafik 1).²³ Gewaltfreie Protestbewegungen werden darüber hinaus in der jüngsten sozialwissenschaftlichen Forschung als wichtigster Treiber von Demokratisierungsprozessen identifiziert.²⁴

FIGURE 1—ONSETS OF NONVIOLENT AND VIOLENT MASS CAMPAIGNS, BY DECADE (1900–2019)



Grafik 1: *Chenoweth, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy 31, 2020, 71.*

Die Entscheidung von *Manuel Zelaya*, zu gewaltfreien Protesten und nicht zu einem bewaffneten Aufstand aufzurufen, ist ein Beispiel für diese Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte. Obwohl die honduranische Regie-

22 *Chenoweth/Stephan*, *Why Civil Resistance Works, The Strategic Logic of Nonviolent Conflict*, Columbia Studies in Terrorism and Irregular Warfare, Columbia University Press, 2011, 220 ff.

23 *Chenoweth*, *The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy*, 2020, 71.

24 *Pinckney*, *From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance* Transitions OUP, Oxford 2020.

rung die Proteste mit Gewalt unterdrückte, blieben die Proteste weitestgehend gewaltfrei.²⁵

Proteste und Einflussnahmen ausländischer Staaten

Zelaya verfolgte die Proteste jedoch zunächst aus dem Exil. Mehrere Versuche, wieder nach Honduras einzureisen, waren durch die Interimsregierung verhindert worden.²⁶ Daher wandte er sich hilfesuchend an andere Staaten, um seine Rückkehr zu ermöglichen. Am 21. September 2009 flog er zunächst in einem venezolanischen Regierungsflugzeug von der nicaraguansichen Hauptstadt Managua an die honduranisch-nicaraguanische Grenze.²⁷ Über die „grüne Grenze“ und das honduranische Hinterland gelangte er sodann nach Tegucigalpa, wo er in die brasilianische Botschaft einzog.²⁸ Von dort aus begrüßte er seine Anhänger*innen in einer öffentlichen Ansprache und bekräftigte sie in ihrem Protestvorhaben.²⁹ Der brasilianische Chargé d’Affaires hatte *Zelaya* in Absprache mit dem brasilianischen Präsidenten und Außenminister die Botschaft geöffnet.³⁰ *Zelaya* würde vier Monate in der Botschaft bleiben und organisierte von dort aus den Widerstand gegen die Interimsregierung.³¹

Die honduranische Interimsregierung sah in diesen Maßnahmen eine unzulässige Unterstützung der Proteste und erhob daher am 28. Oktober 2009 Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gegen Brasilien.³²

25 Human Rights Council, A/HRC/13/66, Rn. 30, 38, 47.

26 *Zelaya makes brief Honduras return*, Al-Jazeera, 25.07.2009, abrufbar unter: <https://www.aljazeera.com/news/2009/7/25/zelaya-makes-brief-honduras-return> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); *Córdoba, Ousted Leader Returns to Honduras*, The Wall Street Journal, 22.09.2009, abrufbar unter: <https://www.wsj.com/articles/SB125355812432628547> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

27 *Carroll, Manuel Zelaya’s return stumps Honduran coup leaders*, The Guardian, 22.09.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2009/sep/22/manuel-zelaya-returns-to-honduras> (zuletzt abgerufen am 22.08.2022).

28 *Córdoba, Ousted Leader Returns to Honduras*, The Wall Street Journal, 22.09.2009.

29 Ibid.

30 *Glüsing, Brazil Flexes Muscles over Honduras Crisis*, Der Spiegel, 09.10.2009, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/international/world/south-america-s-gentle-giant-brazil-flexes-muscles-over-honduras-crisis-a-653753.html> (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

31 ibid.

32 Application instituting Proceedings by the Republic of Honduras against the Federative Republic of Brazil, 28.10.2009, 1 f.

Der Prozess zur Regierungsbildung sei eine allein interne Angelegenheit, auf die kein anderer Staat Einfluss nehmen dürfe. Indem Brasilien den ehemaligen Präsidenten *Zelaya* in seiner Botschaft aufgenommen habe und diesen von dort den Widerstand organisieren lasse, erfolge eine ausländische Einmischung in diesen Prozess. Diese Einmischung sei zwanghaft, weshalb auch das zweite Tatbestandselement³³ des völkerrechtlichen Interventionsverbots erfüllt sei. Honduras ersuchte daher ein Urteil des IGH, das die Unterstützungshandlungen Brasiliens als völkerrechtswidrige Intervention ausweisen sollte.

In Anbetracht der vorherigen IGH-Rechtsprechung hätte die honduranische Interimsregierung gute Chancen gehabt, ein derartiges Urteil zu erlangen. Der IGH hatte sich stets kritisch gegenüber der ausländischen Unterstützung von oppositionellen Gruppen gezeigt. In dem 1986 entschiedenen Fall zwischen Nicaragua und den USA hatte der Gerichtshof die US-Unterstützung für bewaffnete Rebellengruppen in Nicaragua als völkerrechtswidrige Intervention eingeordnet.³⁴ Die USA hatten den sog. *Contras* Waffen, Finanzmittel, Geheimdienstinformationen und logistische Unterstützung in ihrem bewaffneten Kampf gegen die nicaraguanische Regierung zur Verfügung gestellt.³⁵ Dieser Rechtsprechungslinie folgend verurteilte der IGH 2005 Uganda wegen Unterstützung kongolesischer Rebellengruppen.³⁶ In seiner Argumentation berief sich der IGH schwerpunktmäßig auf die sog. *Friendly Relations Declaration*, eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1970.³⁷ Dort heißt es:

„Every State has an inalienable right to choose its political, economic, social and cultural systems, without interference in any form by another State.“³⁸

33 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, Dörr/Kämmerer / Krajewski (Hrsg.), Völkerrecht und Außenpolitik, 85, Nomos, Baden-Baden 2017.

34 IGH, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v United States of America), Merits, Judgment of 27 June 1986, I.C.J. Reports 1986, 14, Rn. 205.

35 *Ibid.*, Rn. 202 ff.

36 IGH, Case concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment of 19.12.2005, Rn. 163 ff.

37 United Nations General Assembly, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, A/Res/2625 (XXV), Annex, 24.10.1970; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202 ff.

38 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

Nach dieser Passage, die als völkergewohnheitsrechtliche Interpretation des Grundsatzes der souveränen Gleichheit und des Interventionsverbots gewertet wird,³⁹ darf ein Staat somit autonom über die Ausgestaltung seines politischen Systems entscheiden. Ausländische Einflussnahmen in diesem Prozess sind grundsätzlich durch das Völkerrecht untersagt. Hierzu zählt die ausländische Unterstützung von oppositionellen Gruppen, die einen Regierungswechsel anstreben.

Die Handlungen Brasiliens und einiger anderer Staaten zugunsten der Protestbewegung um *Manuel Zelaya* sind als solche Unterstützungsmaßnahmen einzuordnen. In Anbetracht der bisherigen IGH-Rechtsprechung und der ihr zugrundeliegenden Prämissen wäre eine Verurteilung Brasiliens durch den IGH somit keine Überraschung gewesen. Über die Klage wurde jedoch nie entschieden, da der Antrag im Zuge der politischen Lösung des Konflikts zurückgenommen wurde.⁴⁰

Menschenrechte, Demokratie und Proteste

Es lassen sich allerdings zwei gewichtige Unterschiede zwischen den bislang vom IGH betrachteten zwei Fällen und dem hier interessierenden Fall ausmachen. Zum einen handelte die Protestbewegung in Honduras gewaltfrei, während die Rebell*innen in Nicaragua und der Demokratischen Republik Kongo bewaffnet waren und an einer militärischen Auseinandersetzung mit der jeweiligen Regierung beteiligt waren. Unterstützt ein Staat bewaffnete Rebellengruppen, verstärkt er den militärischen Zwang, den die Rebellengruppe gegen die Regierung ausübt.⁴¹ Die Zwangswirkung dieser Maßnahmen sind daher besonders offensichtlich, wie der IGH festgehalten hat:

„The element of coercion, which defines, and indeed forms the very essence of, prohibited intervention, is particularly obvious in the case of an intervention which uses force, either in the direct form of military

39 *Jamnejad/Wood*, *The Principle of Non-intervention*, *Leiden Journal of International Law* 22, 2009, 345, 351-55.

40 IGH, *Certain Questions concerning Diplomatic Relations (Honduras v. Brazil)*, Order of 12 May 2010, ICJ Rep. 2010, 303, 304 f.

41 *Nowak*, *Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg: Darstellung eines Wandels durch die Bürgerkriege in Libyen, Syrien, Irak, Jemen und Ukraine seit 2011*, Europäische Hochschulschriften Recht, 5994, Peter Lang, Berlin 2018, 78.

action, or in the indirect form of support for subversive or terrorist armed activities within another State.”⁴²

Sofern eine oppositionelle Gruppe unterstützt wird, die nicht gewalttätig handelt, ist die Zwangswirkung hingegen weniger eindeutig. Diese Gruppe wird sich regelmäßig legaler Auseinandersetzungsformen bedienen, um einen Regierungswechsel herbeizuführen. Mit Blick auf die Proteste in Honduras von 2009 hat der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) im *López Lone*-Fall zudem hervorgehoben, dass die Proteste gegen die Interimsregierung menschenrechtlich gewährleistet gewesen und in Erfüllung von demokratischen Pflichten erfolgt seien. Die „Asociación de Jueces por la Democracia“ (Richter*innen für die Demokratie) hatte nach dem Putsch in mehreren öffentlichen Stellungnahmen die Geschehnisse als einen Coup d’État bezeichnet.⁴³ Eines ihrer Mitglieder, *Adán Guillermo López Lone*, hatte am 5. Juli 2009 an einer Demonstration am Flughafen von Tegucigalpa in Erwartung der Rückkehr des exilierten Präsidenten *Zelaya* teilgenommen.⁴⁴ In Reaktion hierauf stellte das Ministerium für nationale Verteidigung einen Antrag auf Entlassung von *López Lone*, da er durch seine Teilnahme an der Demonstration gegen die richterliche Unabhängigkeit und Loyalität gegenüber dem Staat verstoßen habe.⁴⁵ Daraufhin wurde *López Lone* durch den Oberste Gerichtshof aus dem Richterdienst entlassen.⁴⁶ Die weiteren Richter*innen der „Asociación de Jueces por la Democracia“ wurden ebenfalls entlassen oder vorübergehend suspendiert, nachdem sie an Demonstrationen teilgenommen, Kolumnen über die Verfassungswidrigkeit der Interimsregierung geschrieben und Strafanträge gegen Mitglieder der Interimsregierung gestellt hatten.⁴⁷

Der IAGMR sah hierin eine Verletzung der in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) garantierten Menschenrechte. Die Beschwerdeführer*innen hätten durch die beschriebenen Handlungen nicht nur ihr Menschenrechte wahrgenommen, sondern zudem ihre aus der AMRK stammende „Pflicht zur Verteidigung der Demokratie“ erfüllt.⁴⁸ Der IAGMR erklärte, dass durch den Putsch vom 28. Juni 2009 ein völ-

42 IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, Rn. 205.

43 IAGMR, *López Lone v. Honduras*, 4, 22.

44 *Ibid.*, 29, Rn. 88.

45 *Ibid.*, Rn. 89.

46 *Ibid.*, Rn. 95.

47 *Ibid.*, 34-47.

48 *Ibid.*, 48, Rn. 148.

kerrechtswidriges Delikt begangen worden sei, das die völkerrechtliche Verantwortung von Honduras auslöse.⁴⁹ Unter diesen Umständen sei es gerechtfertigt gewesen, dass die Richter*innen Maßnahmen ergriffen hätten, um eine Wiederherstellung der Demokratie zu bewirken. Dies sei eine geschützte Ausübung ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung (Art. 13 AMRK), friedliche Versammlung (Art. 15 AMRK), Vereinigung (Art. 16 AMRK) und politische Partizipation (Art. 23 AMRK).⁵⁰ Die Richter*innen wurden daraufhin wieder in den Richterdienst aufgenommen.

Die unterschiedlichen Teilnahmeformen an einer Protestbewegung wurden somit durch den IAGMR als geschütztes menschenrechtliches Verhalten ausgewiesen und in Bezug auf die Umstände in Honduras von 2009 als Ausübung der menschenrechtlichen Pflicht zur Verteidigung der Demokratie eingeordnet. Die ausländische Unterstützung der Proteste förderte somit nicht einen illegalen bewaffneten Aufstand, sondern ein erlaubtes und gebotenes menschenrechtliches Verhalten. Die Sachverhalte der *Nicaragua* und *Armed Activities*-Entscheidungen sind daher nicht unmittelbar auf die Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen übertragbar.

Darüber hinaus hat sich der normative Kontext seit den 1980er Jahre verändert. Die USA hatten ihre Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der *Contras* teilweise damit begründet, dass sie hierdurch demokratische Kräfte fördern und dadurch einen Beitrag zur Verbreitung der Demokratie leisten würden.⁵¹ Der IGH wies dieses Argument vollständig zurück. Das Völkerrecht kenne keine Verpflichtungen eines Staates zur demokratischen Regierungsform.⁵² Aufgrund des fundamentalen Grundsatzes des Souveränität sei das Völkerrecht gegenüber der inneren politischen Organisation eines Staates neutral: „to hold otherwise would make nonsense of the fundamental principle of State sovereignty, on which the whole of international law rests“.⁵³ Die Neutralität des Völkerrechts gegenüber der inneren politischen Organisation eines Staates wird somit zu einem wesentlichen Merkmal der Völkerrechtsordnung erhoben, auf dem die Urteilsfindung im *Nicaragua*-Fall entscheidend aufbaut.

Diese Neutralität gilt heutzutage für Staaten in Nord-, Zentral- und Südamerika nicht mehr. Der Ständige Rat der Organisation Amerikanischer

49 Ibid., 50, Rn. 152.

50 Ibid., 160 ff.

51 Vgl. IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, Rn. 257 ff.

52 Ibid., Rn. 261.

53 Ibid., Rn. 263.

Staaten (OAS) ordnete die Geschehnisse in Honduras noch am 28. Juni 2009 als einen völkerrechtswidrigen Coup d'État ein.⁵⁴ Er stellte einen Bruch der demokratischen Ordnung nach Maßgabe der Inter-Amerikanische Demokratiecharta von 2001⁵⁵ fest und forderte die Rückkehr von *Zelaya*. Die OAS-Generalversammlung, das Hauptorgan der OAS, suspendierte eine Woche später die Mitgliedschaft von Honduras gemäß Art. 9 der OAS-Charta.⁵⁶ Daraufhin leitete der OAS-Generalsekretär entsprechend der Vorgaben des Ständigen Rats der OAS und der OAS-Generalversammlung Vermittlungen mit dem Ziel an, die demokratische Ordnung in Honduras wiederherzustellen. Darüber hinaus verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) eine Resolution, die den Coup d'État verurteilte und die Rückkehr von Präsident *Zelaya* forderte.⁵⁷ Der VN-Menschenrechtsrat wiederholte diese Forderung.⁵⁸ Weiterhin zogen mehrere europäische und lateinamerikanische Staaten unter Protest gegen den Coup d'État ihre Botschafter*innen aus Tegucigalpa ab.⁵⁹

Der Coup d'État in Honduras von 2009 wurde somit von universellen und regionalen Organisationen und einer Vielzahl von Staaten als völkerrechtswidrige Handlung eingeordnet. Der damit einhergehende Bruch der demokratischen Ordnung in Honduras wurde daher folgerichtig durch den IAGMR als völkerrechtliches Delikt kategorisiert.⁶⁰ Aufgrund von Änderungen der OAS-Charta und einer ausgeprägten pro-demokratischen Praxis war seit dem *Nicaragua*-Urteil des IGH in Nord-, Zentral- und Südamerika ein Demokratiegebot erwachsen, das alle Staaten der Region zur Etablierung und Aufrechterhaltung von demokratischen Regierungsstrukturen verpflichtet.⁶¹ Regierungswechsel waren hiermit nicht mehr, wie

54 OAS Permanent Council, Current Situation in Honduras, CP/RES. 953 (1700/09), 28.06.2009.

55 Inter-American Democratic Charter, adopted at Lima, 11 September 2001, Art. 1, 17 ff.

56 OAS General Assembly, Suspensión del Derecho de Honduras de Participar en la Organización de los Estados Americanos, AG/RES. 2 (XXXVII-E/09), 04.07.2009.

57 United Nations General Assembly, Situation in Honduras: democracy breakdown, A/RES/63/301, 01.07.2009.

58 Human Rights Council, Situation of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/RES/12/14, 12.10.2009 .

59 EU ambassadors leave Honduras, CBC News, 02.07.2009, abrufbar unter: <https://www.cbc.ca/news/world/eu-ambassadors-leave-honduras-1.801893> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

60 IAGMR, *López Lone v. Honduras*, Rn. 152.

61 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, Marauhn / Walter (Hrsg.), *Jus Internationale et Europaeum*, 72, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 52-60; *Ginsburg*, *Democra-*

noch in den 1980er Jahren, eine ausschließlich innere Angelegenheit eines Staates. Sofern sich ein anti-demokratischer Regierungswechsel vollzieht, sind die Staaten Nord-, Zentral- und Südamerikas nun vielmehr dazu verpflichtet, auf die Rückkehr der Demokratie hinzuwirken, wie der IAGMR kürzlich hervorhob.⁶²

Die bisherige Rechtsprechung des IGH zur Unterstützung von oppositionellen Gruppen ist daher einerseits faktisch nicht auf die Unterstützung von Protestbewegungen anwendbar. Andererseits wurde die Rechtsprechung in einem anderen normativen Kontext entwickelt, der zumindest in einigen Regionen der Welt heute nicht mehr besteht. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen kann daher nicht unter die bestehende Rechtsprechung des IGH subsumiert werden.

Fragestellung

Folglich soll diese Untersuchung der Frage nachgehen:

Wie reguliert das Völkerrecht die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen?

Gewaltfreie Protestbewegungen wurden in den Sozialwissenschaften bereits vielfach erforscht.⁶³ Mittlerweile hat sich ein Forschungsbereich entwickelt, der die Auseinandersetzungsformen, Erfolgswahrscheinlichkeiten, Zusammensetzung, Auslöser, Mobilisierungsmethoden, u.v.m von Protestbewegungen empirisch und theoretisch ergründet. Die Aufmerksamkeit für

cies and International Law, Cambridge University Press, Cambridge 2021, 124 ff.; Schliemann, Das Demokratiegebot in der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), *Verfassung und Recht in Übersee* 42, 2009, 320.

62 IAGMR, Opinión Consultativa 26/20 solicitada por la República de Colombia, 09.11.2020, Rn. 162 ff.

63 Siehe nur Sharp, *The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle*, 1973; Chenoweth/Stephan, *Why Civil Resistance Works*, 2011; Roberts/Ash, *Civil Resistance and Power Politics: The Experience of Non-violent Action from Gandhi to the Present*, OUP, Oxford 2009; Tarrow, *Power in Movement: Social Movements and Contentious Politics*, 2nd edition, CUP, Cambridge 2009; Croissant/Kuehn/Eschenauer, *Mass Protests and the Military*, *Journal of Democracy* 2, 2018, 141. Routledge gibt eine eigene Buchreihe zu diesen Fragen heraus: *The Mobilization Series on Social Movements, Protest, and Culture*, Routledge, 2022, abrufbar unter: <https://www.routledge.com/The-Mobilization-Series-on-Social-Movements-Protest-and-Culture/book-series/ASHSER1345> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

dieses Forschungsfeld ist dabei in jüngster Zeit gewachsen. Die dritte Welle der Demokratisierung⁶⁴ hatte nach 1989 weltweit Demokratisierungsprozesse angestoßen. Es bestand die These, dass ein Großteil der Staaten sich in den kommenden Jahren in liberale Demokratien verwandeln würde.⁶⁵ Doch die Aussichten hierfür haben sich in den vergangenen Jahren erheblich getrübt.⁶⁶ Die weltweite Demokratisierung ist seit 2005 rückläufig und die Zahl der Transitionen von autoritären zu demokratischen Systemen nimmt ab.⁶⁷ Dieser Entwicklung haben sich jedoch in vielen Regionen Protestbewegungen entgegengestellt.⁶⁸ Menschen fordern proaktiv auf der Straße die (Wieder-)Herstellung von demokratischen Regierungssystemen, die gegenüber ihren Bürger*innen verantwortlich handeln. Der signifikante Anstieg der Anzahl an Protestbewegungen, insbesondere an Orten, an denen es zu demokratischen Rückschritten kam, bezeugt die Relevanz dieser Auseinandersetzungsform für die weitere Verbreitung der Demokratie.⁶⁹

Im Rahmen dieses Forschungsschwerpunkts wurde zuletzt ein Augenmerk auf die internationale Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen gelegt. Die bereits erwähnten *Erica Chenoweth* und *Maria Stephan* untersuchten, welche Formen der ausländischen Unterstützung eine positive Auswirkung auf Protestbewegungen haben und wie Staaten diese am effektivsten unterstützen können.⁷⁰ Dabei stellten sie fest, dass fast alle gro-

64 *Huntington*, *Democracy's Third Wave*, *Journal of Democracy* 2, 1991, 12.

65 *Fukuyama*, *The End of History?*, *The National Interest* 16, 1989, 3.

66 *Carothers*, *The continuing backlash against democracy promotion*, in *Burnell / Youngs* (Hrsg.), *New Challenges to Democratization*, Routledge, London, New York 2010; *Magen*, *The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession*, *Cambridge Journal of International and Comparative Law* 4, 2015, 368.

67 *Freedom House*, *Freedom in the World 2022: The Global Expansion of Authoritarian Rule*, 2022, 2; *Economist Intelligence Unit*, *Democracy Index 2021, The China challenge*, 2022, 4 f.

68 *Taub/Fisher*, *A Rush to the Street as Protesters Worldwide See Democracies Backsliding*, *The New York Times*, 25.06.2019, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2019/06/25/world/czech-hong-kong-protests.html?searchResultPosition=84> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022); *Carothers/Youngs*, *The Complexities of Global Protests*, *Carnegie Endowment for International Peace*, 08.10.2015, abrufbar unter: <https://carnegieendowment.org/2015/10/08/complexities-of-global-protests-pub-61537> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

69 *Brancati*, *Democracy Protests, Origins, Features, and Significance*, 2016; *Kim/Kroeger*, *Conquering and coercing: Nonviolent anti-regime protests and the pathways to democracy*, *Journal of Peace Research* 56, 2019, 650-666; *Pinckney*, *From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance Transitions*, 2020.

70 *Chenoweth/Stephan*, *The Role of External Support in Nonviolent Campaigns, Poisoned Chalice or Holy Grail?*, *ICNC Monograph Series*, Washington D.C. 2021.

ßen Protestbewegungen der vergangenen Jahre ausländische Unterstützung erhalten haben.⁷¹

Eine völkerrechtliche Einordnung derartiger Unterstützungsmaßnahmen ist bisher nicht erfolgt. Nur vereinzelt hat es Versuche gegeben, gewaltfreie Protestbewegungen im Völkerrecht zu verorten.⁷² Eine umfassende Aufarbeitung des diesbezüglichen völkerrechtlichen Materials wurde hingegen noch nicht vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Frage nach der Völkerrechtskonformität der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen bisher noch nicht gestellt. Diese Untersuchung möchte daher diese Lücke in der wissenschaftlichen Betrachtung schließen, indem die völkerrechtliche Regulierung von gewaltfreien Protestbewegungen und deren ausländische Unterstützung umfassend analysiert wird.

Das Beispiel des Coup d'État in Honduras von 2009 und der sich dagegen richtenden Proteste zeigt die unterschiedlichen rechtlichen Dimensionen der Frage auf, die Gegenstand dieser Arbeit ist. Venezuela und insbesondere Brasilien hatten die Protestbewegung um *Zelaya* finanziell, logistisch und rhetorisch unterstützt. Sie forderten öffentlich *Zelayas* Wiedereinsetzung,⁷³ riefen die Bevölkerung von Honduras zu Protesten auf,⁷⁴ unterstützten seine Rückkehr nach Honduras und ermöglichten ihm die Organisation der Proteste von der brasilianischen Botschaft aus. Die ausländische Unterstützung für die Proteste stärkte daher die Protestbewegung im Machtkampf mit der honduranischen Regierung. Die Resolutionen und Urteile von VN-Generalversammlung, VN-Menschenrechtsrat, OAS und

71 Ibid., 74.

72 *Auron*, The Derecognition Approach: Government, Illegality, Recognition, and Non-Violent Regime Change, *George Washington International Law Review* 45, 2013, 443; *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, *International Center for Non-violent Conflict* (Hrsg.), ICNC Special Report Series, 3, Washington D.C. 2019; *Estrada-Tanck*, Civil resistance in Public International Law, *Anuario Español de Derecho Internacional* 35, 373; *Wilson*, International Legal Basis of Support for Nonviolent Activists and Movements, in *Burrows / Stephan* (Hrsg.), *Is Authoritarianism Staging a Comeback?*, Atlantic Council, Washington D.C. 2015; *Wilson*, *People Power Movements and International Human Rights: Creating a Legal Framework*, Bartkowski (Hrsg.), ICNC Monograph Series, ICNC Press, Washington D.C. 2016.

73 *Lula pide a la ONU la restitución inmediata de Zelaya*, *rtve.es*, 23.09.2009, abrufbar unter: <https://www.rtve.es/noticias/20090923/lula-pide-onu-restitucion-inmediata-zelaya/293599.shtml> (zuletzt abgerufen am 15.II.2022).

74 *Carroll*, *Zelaya plans to return to Honduras to reverse coup*, *The Guardian*, 30.06.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2009/jun/30/honduras-manuel-zelaya-military-coup> (zuletzt abgerufen am 22.08.2022) (Venezuela).

IAGMR zeigen jedoch, dass die Einordnung dieser Unterstützungsmaßnahmen multidimensional ist. Sie können nicht allein aus der Perspektive des Interventionsverbots bewertet werden, da darüber hinaus menschenrechtliche und demokratierechtliche Regelungen Anwendung finden.

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen befindet sich somit an der Schnittstelle von drei bedeutenden Regelungsregimen. Einerseits sind Staaten souverän und dazu berechtigt, autonom über ihre Regierungsstrukturen zu entscheiden. Gleichzeitig haben Staaten sich vielfach dazu verpflichtet, ihre Regierungsstruktur auf eine bestimmte Art und Weise zu organisieren (demokratisch) und auszuüben (unter Wahrung der Menschenrechte). Dieser grundlegende Konflikt zwischen den drei Regelungsregimen prägt daher die Auseinandersetzungen, um die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht. Dieses Spannungsverhältnis soll daher auch die nachfolgende Untersuchung leiten.

Die Untersuchung beginnt mit einer Darlegung der hier verwendeten Methodik (§ 2). Es folgt die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und die Erörterung der Schlüsselbegriffe (§ 3). Der zweite Teil der Arbeit widmet sich den dogmatischen Grundlagen der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Das Interventionsverbot (§ 4), das völkerrechtliche Demokratieprinzip (§ 5) und die menschenrechtlichen Regelungen (§ 6) werden mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand untersucht.

Im dritten Teil der Untersuchung wird anhand von fünf paradigmatischen Fallstudien die Staatenpraxis umfassend untersucht. Die Fallstudien zur Ägyptischen Revolution von 2011 (§ 7), der Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013-14 (§ 8), der Forces for Freedom and Change Revolution im Sudan 2018-19 (§ 9), der venezolanischen Massenprotestbewegung 2019 (§ 10) und der Massenprotestbewegung in Hong Kong 2019-2020 (§ 11) sollen die derzeitige Staatenpraxis offenlegen und veranschaulichen, wie sich die Regeln und ihre Interaktion durch die Staatenpraxis entwickelt haben. Die Ergebnisse dieser Fallstudien werden vergleichend zusammengetragen (§ 12) und im Lichte der dogmatischen Grundlagen ausgewertet (§ 13). Abschließend werden die aktuellen Dynamiken auf diesem Rechtsgebiet mit Blick auf zukünftige Entwicklungen kritisch bewertet (§ 14).

Die Proteste in Honduras dauerten fast zwei Jahre an.⁷⁵ Über das Jahr 2010 hinweg versammelten sich wiederholt Hunderttausende in Tegucigal-

75 Palazzolo, Hondurans campaign for the return of former President Zelaya, 2009-2011, Global Nonviolent Action Database, 11.05.2013.

pa und dem ganzen Land, um die Rückkehr von Präsident *Zelaya* zu bewirken⁷⁶ Hierdurch setzten sie die Interimsregierung fortlaufend unter Druck und bewegten sie schlussendlich dazu, einen Kompromiss mit *Zelaya* einzugehen. Dieser durfte am 28. Mai 2011 nach Honduras einreisen und sich wieder in der Parteipolitik betätigen.⁷⁷ Eine weitere Präsidentschaftskandidatur wurde ihm jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Amtszeitbegrenzung verwehrt. Die politische Betätigung *Zelayas* nach 2011 war jedoch ein wesentlicher Grund dafür, dass seine politische Bewegung weiterhin erfolgreich an Wahlen in Honduras teilnehmen konnte und trug entschieden dazu bei, dass *Zelayas* Frau und Anführerin der Proteste, *Xiomara Castro*, 2021 zur ersten Präsidentin von Honduras gewählt wurde.⁷⁸

Die honduranische Protestbewegung von 2009-2011 zeigt den langfristigen Einfluss, den Protestbewegungen in ihren Gesellschaften haben können. Ausländische Unterstützung kann dabei einen bedeutenden Einfluss auf die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse eines Staates haben. Inwiefern das Völkerrecht diese zulässt, wird im Folgenden ergründet.

76 Ibid.

77 Ibid.

78 *Ernst*, *Xiomara Castro poised to become first female president of Honduras*, *The Guardian*, 29.11.2021, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2021/nov/29/xiomara-castro-declares-victory-in-honduras-presidential-election> (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).